



Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
Vernehmlassung Teilrevision JSG
CH-3003 Bern

David Clavadetscher

Geschäftsführer

JagdSchweiz

Bündtengasse 2
CH-4800 Zofingen
T 062 751 87 78
M 079 330 53 20
F 062 751 91 45
david.clavadetscher@jagdschweiz.ch

Zofingen, 28. November 2016

Änderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 hat der Bundesrat uns eingeladen zu Änderungen des Jagdgesetzes (JSG) Stellung zu nehmen.

JagdSchweiz begrüßt, dass die mit unserem Schreiben vom 19. Mai 2016 angeregten Revisionspunkt im Grundsatz berücksichtigt wurden. Die wichtigsten Anliegen bleiben nach wie vor:

- Beschränkung der Revision auf die Umsetzung der im Parlament eingereichten Vorstösse
- Keine neuen Beschränkungen von Jagdarten, Schonzeiten und Hilfsmittel
- Ergänzung der Kriterien Schäden in Wald und Feld durch die Kriterien «Erhaltung der Artenvielfalt und der angemessenen Nutzung der Wildbestände»
- Schaffung der Grundlage zum Management aller geschützten Arten
- Nationale Anerkennung der Jagdprüfung (Jagdfähigkeit), wobei die bisherige Kompetenz der Kantone zur Erteilung der Jagdberechtigung, der Festlegung allenfalls weiterer Jagdberechtigungsvoraussetzungen beizubehalten ist.

Stellungnahme zum Bericht und den Änderungsvorschlägen

Die Neuausrichtung der Jagdbanngebiete zu Wildschutzgebieten wird befürwortet. Damit soll primär die Freizeitnutzung dieser Gebiete besser gesteuert werden. Die bisherigen Kompetenzen der Kantone für das Wildmanagement in den Banngebieten müssen unbedingt erhalten bleiben. In diesen Gebieten sollten aber bei Bedarf auch regulierende Eingriffe bei geschützten Tierarten möglich sein.

Die Zunahme von Wildpopulationen (Rot- und Schwarzwild sowie Grossraubtiere), die sich in ihren Lebensräumen über grössere Distanzen bewegen, erfordert eine Koordination der Jagdplanung über Kantongrenzen hinweg. Dagegen bleibt unklar, mit welchen Massnahmen der Tierschutz künftig Einfluss auf die Jagdplanung nehmen kann. Der Tierschutz konnte seine Anliegen bereits bisher immer einbringen, neue erweiterte Bestimmungen dazu lehnen wir ab. Mit den Bestimmungen über die Schonzeiten, zulässige Jagdarten, Einsatz von Hilfsmitteln, usw. sind die Anliegen des Tierschutzes aus unserer Sicht bereits umfassend berücksichtigt.

Die klare Trennung zwischen Jagdprüfung und Jagdberechtigung erfüllt eine seit Jahren auch von JagdSchweiz gestellte Forderung. Die komplizierte Begründung im erläuternden Bericht und der Text in Art. 3 und 4 der Vorlage sind teilweise verwirrend. Klarer wäre, wenn mit dem Bestehen der gestützt auf das Lehrmittel „Jagen in der Schweiz“ einheitlich organisierten Jagdprüfung grundsätzlich die Jagdfähigkeit erteilt und diese von allen Kantonen anerkannt würde. Die Erteilung der Jagdberechtigung dagegen soll richtigerweise weiterhin in der Kompetenz der Kantone liegen. Gegen koordinierte Grundvorgaben zur Jagdprüfung ist nichts einzuwenden. Mit dem in drei Landessprachen verfügbaren Lehrmittel «Jagen in der Schweiz» wird diesem Anliegen bereits heute Rechnung getragen. Weitere Bestimmungen, insbesondere der im Vorentwurf vorgesehene Erlass von entsprechenden Richtlinien des Bundes, sind überflüssig.

Gegen die Beschränkung der Jagdberechtigung auf Personen die eine kantonale Jagdprüfung bestanden (Jagdfähigkeitsausweis), an einer kantonalen Jagdausbildung teilnehmen oder eine ausländische Jagdprüfung bestanden haben, ist im Grundsatz nichts einzuwenden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass ausländische Jagdgäste nicht an einzelnen Tagen zur Jagd zugelassen werden, obwohl sie in ihrem Heimatland (auch ohne Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung bzw. Ablegung einer Prüfung) mit einer amtlichen Bewilligung die Jagd praktisch ausüben, aber mit diesem Staat keine Gegenrechtsvereinbarung besteht.

Gegen die Übernahme der in der JSV geänderten, bzw. neu eingeführten Schonzeiten und Schutzbestimmungen in das Gesetz ist nichts einzuwenden. Befürwortet werden die Bestimmungen über nicht einheimische Tierarten sowie verwilderten Haus- und Nutzieren.

Die auf Seite 5, Punkt 1.2 dargelegte Begründung zur Neuregelung in Art. 7 Abs. 2 schlägt die Einführung der Gründe «grosser Schaden» und «erhebliche Gefährdung von Menschen» vor. Im nächsten Satz wird aber argumentiert, dass mit Art. 7 die Verpflichtung der Kantone entfällt, einen konkreten Schaden nachzuweisen. Diese Argumentation ist in sich ein Widerspruch. Dieser Argumentation steht die viel umfassendere Auslegung von Art. 7 Abs. 2, Buchstabe b auf Seite 21 des Berichtes entgegen. Die Begriffe «grosser Schaden» und «konkrete Gefährdung von Menschen» werden da sehr breit und offen definiert. In jedem Fall muss das Wort «grosser» beim Schaden gestrichen werden.

Warum in Art. 7.3 zwei geschützte Arten aufgeführt werden ist unlogisch. Es würde genügen, wenn in 7.3 dem Bundesrat die Kompetenz erteilt würde, die geschützten Arten welche wegen hoher Bestände zu regulieren sind zu bezeichnen. Wird an der vorgeschlagenen Formulierung festgehalten, so müssen Luchs und Biber in Art. 7 Abs. 3 ebenfalls mit aufgeführt werden. Zwar verursacht der Luchs praktisch keine Schäden an Nutzvieh und landwirtschaftlichen Kulturen und ist für Menschen keine Gefährdung. Die sehr hohen Populationen in einzelnen Regionen haben aber zu einer Dezimierung von anderen Arten geführt und verhindern eine Erholung von einzelnen Wildbeständen. So zum Beispiel der Gamsbestände in Lebensräumen mit Luchsbeständen die deutlich über den Richtwerten der IUCN liegen.

Der positive Einfluss von Wolf und Luchs auf die natürliche Waldverjüngung wurde bisher weder empirisch noch wissenschaftlich belegt. Diese Argumentation beruht lediglich auf Annahmen und Vermutungen.

Den Bestimmungen über den Abschuss von kranken und verletzten Tieren, der Bewilligung nach Art. 9 Abs. 1 Bst. c bis sowie Art. 12 Abs. 2 und 4 ist nur beizufügen, dass diese im Grundsatz entnommen werden müssen, unabhängig davon ob eine Seuchengefahr oder die Übertragungsgefahr von Krankheiten besteht.

Information, Ausbildung und Forschung werden grundsätzlich unterstützt. Die Zielsetzung von Projekten die vom Bund unterstützt werden, müssen grundsätzlicher Natur sein und nicht in erster Linie eine Einschränkung der Jagd beabsichtigen.

Der Entzug der Jagdberechtigung durch ein Gericht muss für die ganze Schweiz gültig sein. Dass der bedingte Entzug ausdrücklich aufgehoben wird, ist richtig. Solche Fälle haben in der Vergangenheit auch bei Jägern grosses Unverständnis verursacht.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Hanspeter Egli
Präsident



David Clavadetscher
Geschäftsführer

Beilagen:

- Stellungnahme zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen

Stellungnahme JagdSchweiz zu den einzelnen Bestimmungen

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Neue Fassung
Ersatz eines Ausdrucks	<p>Die Änderung wird grundsätzlich begrüßt. Die notwendigen jagdlichen Massnahmen in Wildschutzgebieten darf durch Bundesbestimmungen nicht weiter eingeschränkt werden. Zudem sollten in solchen Gebieten regulierende Eingriffe auch bei geschützten Arten möglich sein.</p>	
Art. 3 Abs. 1 und 2	<p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.</p> <p>² Sie legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.</p>	<p>Die Anpassungen werden begrüßt. Insbesondere mit der zunehmenden Ausbreitung von Rot- und Schwarzwild braucht es eine verstärkte Koordination unter den Kantonen.</p> <p>Der Begriff «weitere Anforderungen» ist nicht schlüssig. Aus Sicht von JagdSchweiz müsste nur noch der Treffsicherheitsnachweis aufgeführt werden.</p>
Art. 4 Kantonale Jagdprüfung	<p>¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die folgenden Prüfungsgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Arten- und Lebensraumschutz; b. Tierschutz; c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweise. <p>² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete.</p> <p>3 Die Kantone können:</p>	<p>JagdSchweiz hält fest, dass ein Schweizerisches Lehrmittel zur Absolvierung der Jagdprüfung verfasst und von den meisten Kantonen angewandt wird. Darin sind die entsprechenden Lernziele benannt. Weitere Richtlinien sollte der Bund – insbesondere über einzelne Prüfungsgebiete – nicht erlassen.</p> <p>Wichtig erscheint uns, dass auch weiterhin ausländische Jagdgäste an einzelnen Tagen zur Jagd zugelassen werden, obwohl sie in ihrem Heimatland mit einer amtlichen Bewilligung die Jagd</p> <p>Art. 4 Kantonale Jagdberechtigung</p> <p>¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern unter Vorbehalt allfälliger weiterer Bedingungen und Ausschlussgründe des kantonalen Rechts aufgrund einer bestandenen Jagdprüfung und der Absolvierung des obligatorischen Treffsicherheitsnachweises erteilt.</p> <p>² Die Prüfung ist durch die Kantone gegenseitig zu anzuerkennen. Die Kantone können zudem Teilprüfungen</p>

<p>a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen,</p> <p>b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>	<p>praktisch ausüben, aber mit diesem Staat keine Gegenrechtsvereinbarung besteht.</p> <p>Die Kantone können folgenden Personen eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, oder b) Angehörigen ausländischer Staaten, welche entweder eine der kantonalen Jagdprüfung gleichwertige Prüfung nachweisen oder über entsprechende praktische Erfahrung aufgrund der vom Wohnsitzstaat erteilter Jagdberechtigungen vorweisen können. <p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, I, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5</p> <p>¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <p><i>b. Wildschwein</i> vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt außerhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p>c. Aufgehoben</p> <p>I. <i>Birkhahn und Schneehuhn</i> vom 1. Dezember bis 15. Oktober</p> <p>m. <i>Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkäthe, Saatkäthe, Elster und Eichelhäher</i> vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkäthen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p> <p>o. <i>Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenten,</i></p>
---	---

<i>Ruderenten, Spatellenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August	q. Keine Bemerkung
<i>Kormoran</i> vom 1. März bis 31. August	q. Keine Bemerkung
² Aufgehoben	
³ des Während ganzen Jahres können reguliert werden: a. nicht einheimische Tierarten, b. verwilderte Haus- und Nutztiere.	JagdSchweiz vertritt die Auffassung, dass auch für nicht einheimische Tierarten eine Schonzeit festgelegt werden soll.
⁴ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.	JagdSchweiz stimmt dieser Definition zu.
Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 Artenenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten	<p>Im Grundsatz stimmt JagdSchweiz dieser Definition zu. In Abs. 2 lit b. ist der Begriff «grosser Schaden» auf «Schaden zu beschränken, da eine diesbezügliche Quantifizierung nicht messbar ist. Wenn Schaden entstanden ist, so ist dies so. Weiter ist das Schadenspotential auf die Wildtierbestände explizit zu erwähnen.</p> <p>Die notwendigen Ausführungs- und Artenschutzbestimmungen müssen bei der Behandlung des JSG vorliegen. Die Bestimmungen, welche regulierende Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten in Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen ausdrücklich zulassen, sind klar zu formulieren. Sie müssen bei der Behandlung des Gesetzes bekannt sein.</p>

<p>Es ist klar zu definieren, ab wann der Bestand einer Population als gefährdet zu betrachten ist. Die Ausführungsbestimmungen zu der in Bst. a vorgesehenen Erhaltung der Artenvielfalt müssen den Schutz der jagdbaren Wildtierarten explizit erwähnen.</p> <p>Die unbestimmten Gesetzesbegriffe Schaden und konkrete Gefährdung sowie die Artenschutzbestimmungen und die Regeln zum Schutze der Fortpflanzung müssen vom Bundesrat gleichzeitig mit der definitiven Gesetzesvorlage aufgelegt und bekannt gegeben werden.</p>	<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Steinbock vom 15. August bis 30. November b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März <p>Generell stellt sich die Frage ob nicht alle geschützten Tierarten für die die Regulation möglich sein soll, einheitlich in der Verordnung des Bundesrates aufgeführt werden sollten. Bei sich in der Praxis notwendig erweisenden Änderungen wäre dies wesentlich einfacher und insbesondere ohne Gesetzesrevision durchführbar.</p> <p>Falls nicht alle zu regulierenden geschützten Tierarten in der Bundesratsverordnung aufgeführt werden sollen, ist der Luchs dem Wolf in Bezug auf die Regulierung gleichzustellen und deshalb in dieser Gesetzesbestimmung aufzuführen. Dies insbesondere im Zusammenhang mit dem Schadensatbestand der Regaleinbusse.</p>
--	---

	<p>Weiter schlagen wir vor, dass die Jagdzeit für den Steinbock auf den 1. August verlängert wird.</p> <p>Wir beantragen zudem, dass in der Verordnung der Höckerschwan, die Wildgäse (sofern sie nicht als Jagdbar eingestuft werden) und der Biber zur Regulierung vorgesehen werden, weil diese Arten entweder schon Schäden anrichten oder in absehbarer Zeit Schäden anrichten werden.</p>	<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere</p> <p>Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Oft werden Schweisshundeführer aufgeboten, um verletztes Tiere bei Wildunfällen auf den Strassen, in der Landwirtschaft, usw. nachzusuchen. Sie müssen berechtigt sein kranke und verletzte Tiere zu erlegen. Kranke oder verletzte Wildtiere sind im Grundsatz der Wildbahn zu entnehmen, dies unabhängig von einem möglichen Kriterium bez. Ausbreitung von Krankheiten etc. Diese Ergänzung ist weg zu belassen.</p>	<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere</p> <p>Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder geprüfte Schweisshundeführer können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>
	<p>Art. 9 Abs. 1 Bst. c</p> <p>1 Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer bis Tiere geschützter Arten fangen, markieren, beproben oder zu wissenschaftlichen Zwecken töten will.</p>		<p>Keine Bemerkung</p>	
	<p>Art. 12 Abs. 2 und 4</p> <p>² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.</p>		<p>Keine Bemerkung</p> <p>Dieser Artikel darf nicht herangezogen werden, dass kantonale Behörden während den Schonzeiten Regulationsjagden anordnen (wie z.B. Nachtjagden während der Schonzeit auf Rot-, Schwarz- und Rehwild im Kanton Tessin).</p>	<p>Keine Bemerkung</p>
	<p>⁴ Aufgehoben</p>			

<p>Art. 14 Abs. 4</p> <p>⁴ Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und andere Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, Beiträge gewähren.</p>	<p>Die Aus- und Weiterbildung der Jäger gewinnt immer mehr an Bedeutung. Beim Schiessen sind sie sogar obligatorisch. Gemäss Art. 14.2 regeln die Kantone die Aus- und Weiterbildung. Damit die Kantone die dazu notwendigen Infrastrukturen unterstützen können ist Art. 14.2 zu ergänzen.</p>	<p>Art. 14.2 Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger und können die dazu notwendigen Massnahmen unterstützen. Für die zusätzliche...</p>
<p>Art. 20 Abs. 2</p> <p>² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.</p>	<p>JagdSchweiz begrüßt diese Anpassung und teilt die Ansicht, wonach Patententzüge unbedingt auszusprechen sind. Es ist aber zu prüfen, ob dies mit der aktuellen Bundesgerichtsrechtsprechung vereinbar ist. Gemäss BG folgt das Schicksal der Nebenstrafe zwingend jenem der Hauptstrafe. Wird also die Hauptstrafe aufgrund einer günstigen Prognose bedingt ausgesprochen, was in der Regel bei Jagdvergehen der Fall ist, so gilt diese Prognose auch für die Nebenstrafe, weshalb ein unbedingter Patententzug kaum möglich ist. Es ist zu prüfen, ob allenfalls der Patentenzug als administrative Massnahme auszugestalten ist, welcher dann von den Kantonen analog zum SVG vollzogen werden kann.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>
<p>Art. 24 Abs. 2-4</p> <p>² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 626 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.</p>		<p>Seite 6 von 7</p>

		Keine Bemerkung
³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.		
⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Massnahmen der Kantone, die gestützt auf dieses Gesetz getroffen werden.	Keine Bemerkung	